



Christoph Lintz

Drag-Along Right

Wirtschaftliche Interessen,
rechtliche Grenzen und Gestaltung
von Mitverkaufsverpflichtungen
in der GmbH

Einführung

I. Gegenstand und Anlass der Untersuchung

Was hat bzw. hatte der Computerhersteller „Apple“ mit dem Thema „Drag-Along Right: Wirtschaftliche Interessen, rechtliche Grenzen und Gestaltung von Mitverkaufsverpflichtungen in der GmbH“ zu tun? Die Antwort ist: „Venture Capital“.

Steve Jobs, geboren am 24.02.1955, gestorben am 05.11.2011, lebte den „Amerikanischen Traum“, vom „Garagentüftler“ zu einem der reichsten Menschen der Welt. Am 01.04.1976 gründete er zusammen mit Steve Wozniak und Roland Wayne in einer Garage in Cupertino, einem Ort im Silicon Valley, Kalifornien, die „Apple Computer Company“, wo er Computerplatinen entwickelte. Da es zu Beginn an dem notwendigen Kapital mangelte, um das erste Projekt „Apple I“ zu finanzieren, verkauften Wozniak seinen elektronischen Taschenrechner für 500 Dollar und Jobs seinen Volkswagen-Bus für letztlich 500 Dollar.¹ Nach einem ersten Erfolg des „Apple I“ stand die Vermarktung des inzwischen entwickelten „Apple II“² an. Jobs war ein Computertalent, von Werbung und Vertrieb hatte er allerdings keine Ahnung – was ihm selbst auch bewusst war. Nach hartnäckigen, wochenlangen Telefonanrufen bei der damals renomiertesten Werbeagentur, die auch schon „Intel“ betreute, konnte Jobs diese für sein Unternehmen gewinnen, das immer noch in der Garage seinen Sitz hatte. Die Werbeagentur entschied, Werbeanzeigen zu schalten, die die „ganze Nation“, insbesondere Männer erreichen, die überwiegend die Computer kauften.³ Man entschied sich für den „Playboy“. Den Gründern war klar, dass es diesmal nicht mehr ausreichte, irgendwelche persönlichen Gegenstände zu verkaufen, um sich an dem stetig wachsenden Markt durchzusetzen und im Playboy inserieren zu können; eine neue Kapitalquelle musste her. Die Kapitalquelle war „Venture Capital“. Unternehmer, die es im Silicon Valley zu viel Geld gebracht hatten, begannen ihr Geld in erfolversprechende „Garagenunternehmen“ zu investieren. Don Valentine war ein solcher Venture Capital-Unternehmer, den Jobs zur Finanzierung seines Unternehmens überreden wollte. Valentine machte für eine Investition aber zur

1 Young/Simon, Apple, S. 50.

2 Der neue „Apple II“ war nicht nur deutlich leiser als alle bisherigen Computer, er war insbesondere der erste vollständige Computer, mit Tastatur und Gehäuse.

3 Young/Simon, Apple, S. 61.

Bedingung, dass Apple einen erfahrenen Marketingunternehmer in das Unternehmen aufnimmt.⁴ So kam Jobs zu Mike Markkula, einem weiteren Venture Capital-Investor, der das Potential von Apple erkannte und Apple nicht nur mit Businessplänen, sondern auch mit 91.000 Dollar in bar und einer Bürgschaft unterstützte, dafür aber ein Drittel des Gesamtunternehmens erhielt. Der weitere Erfolg Markkulas Investition ist bekannt.

3 An dem Beispiel von Apple lässt sich nicht nur gut die Funktions- und Arbeitsweise von Eigenkapitalfinanzierungen, wie Venture Capital es ist, verdeutlichen, sondern auch deren Entstehung im Silicon Valley, der damaligen „Hochburg“ für sog. Start up-Unternehmen, wie es Apple war. Mit dem Venture Capital entwickelten sich auch rechtliche Instrumente, die dem Investor dazu dienen, die Wertsteigerungen, die das Unternehmen nach Jahren der „Betreuung“ in Form von Beratung und Finanzierung durch den Investor erfahren hat, zu realisieren. Dazu gehört auch das Recht des Investors, den verkaufsunwilligen (Gründungs-) Gesellschafter zwingen zu können, seine Anteile, und damit das gesamte Unternehmen, an einen Dritten zu verkaufen; das Drag along-Recht.

4 Neugründungen von Unternehmen finden in Deutschland überwiegend in Form einer GmbH statt. Die GmbH hat den Vorteil, dass die Gesellschafter weitgehend selbst ihr eigenes Recht gesellschaftsvertraglich in der Satzung schaffen können. Gerade wegen dieser weitgehenden Freiheit in der Disposition der Ausgestaltung der Satzung und auch wegen ihrer risikobegrenzenden Wirkung gewinnt diese Gesellschaftsform heute stetig an wirtschaftlicher Bedeutung. Gab es 1940 noch 12.441 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, stieg die Zahl allein in den alten Bundesländern bis 1991 auf 465.660⁵ und bis Januar 2010 auf 1.016.443⁶ solcher Gesellschaften. Gerade bei Unternehmensfinanzierungen mit hohem Risiko ist Haftungsbegrenzung wichtig. Die GmbH spielt in der Praxis eine große Rolle; sie stellt deshalb in dieser Arbeit die maßgebliche Gesellschaftsform dar.⁷

5 Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die GmbH ihrem Wesen nach grundsätzlich eher kapitalistisch oder personalistisch ist. Sie kann aber auf jeden Fall durch entsprechende Ausgestaltung der Satzung personalistisch ausgerichtet werden. Deshalb bietet sich die personalistisch ausgestaltete GmbH für die Gründung von Unternehmen an. Die Anwendung der Drag along-Klausel in der vorliegenden Arbeit zielt auf eine Art der Finanzierung junger Unternehmen mit einem kleinen Gesellschafterkreis und auf Einflussmöglichkeit in Unternehmen

4 Young/Simon, Apple, S. 62.

5 Vgl. Priester/Mayer/Grziwotz, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3, § 1 Rn. 28.

6 Vgl. Eisenhardt/Wackerbarth, Gesellschaftsrecht, Rn. 665.

7 Hinzu kommen die besondere Verkehrsfähigkeit der Anteile und eine gesteigerte Rechtssicherheit. Letzteres ergibt sich aus der notariellen Beurkundungspflicht (§ 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG i. V. m. § 128 BGB) der Satzung, so dass sich diese immer auf dem aktuellen Stand befindet.

mit einem Gesellschafterkreis innerhalb einer Familie ab. Dafür bietet sich die personalistisch ausgestaltete GmbH als Gesellschaftsform an. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Anwendung des Drag along-Rechts bei der kleinen, personalistisch ausgestalteten GmbH.

Mit dem Import von Venture Capital kam nicht nur das Drag along-Recht nach Deutschland, sondern es ergaben sich auch eine Reihe von Fragen und Problemen. Gibt es für das (Drag along -) Recht, mit dem man einen anderen zwingen kann, seine Anteile an einen Dritten zu verkaufen und damit mittelbar aus der Gesellschaft auszuschcheiden, ein Pendant im deutschen Recht? Wie wirken sich die Besonderheiten des mit dem Drag along-Recht in Erscheinung tretenden amerikanischen Rechts auf das deutsche Recht aus? Welches Ausmaß an wirtschaftlicher Bedeutung verbirgt sich hinter dem Drag along-Recht und wie ist es zu behandeln? Von praktischem Interesse ist insbesondere, ob das Drag along-Recht mit dem deutschen Recht vereinbar ist. Gibt es für das Drag along-Recht im deutschen Recht weitere Anwendungsfälle, die über „Venture Capital“ hinausgehen, etwa für die in Deutschland bedeutsamen Mittelstands- / Familiengesellschaften?

Schwierigkeiten bereitet insbesondere bei der Behandlung des Problems, Vereinbarkeit der in das deutsche Recht übernommenen Gestaltung mit deutschem Recht, der Umstand, dass es keine expliziten Gesetzesregelungen und Rechtsprechung zum Drag along-Recht gibt. Deshalb wird dieses „fremde“ Recht in der Rechtsliteratur hauptsächlich mit der deutschen bekannten Hinauskündigungsrechtsprechung des BGH verglichen und daran gemessen. Beim Anlegen der Hinauskündigungsmaßstäbe an das Drag along-Recht bleibt in der Literatur regelmäßig der entscheidende Unterschied des Ausschlusses aus der Gesellschaft, den die Hinauskündigungsrechtsprechung zum Gegenstand hat, zum Drag along-Recht unberücksichtigt, nämlich das jeweilige Wesen und die Wertungen, die hinter dem Ausschluss einerseits und dem Drag along-Recht andererseits stehen. Die wenigen Ausführungen, die es in der Literatur dazu gibt, bleiben oftmals allgemein und knapp, so dass ein differenziertes rechtliches Bild im Sinne einer Gesamtbetrachtung, das die jeweilige Interessenlage einbezieht und Thesen, insbesondere zu den „Grenzen und der Gestaltung“ des Drag along-Rechts in der GmbH, zulässt, nur ansatzweise entsteht.

II. Ziel und Gang der Untersuchung

Um den im deutschem Recht (unter bestimmten Voraussetzungen) anerkannten Ausschluss aus der GmbH dem dem deutschen Recht unbekannten Drag along-Recht gegenüberstellen zu können, müssen das Wesen des Drag along-Rechts

und die ihm zugrunde liegenden Wertungen in dieser Arbeit untersucht werden. Dabei sollen zu Beginn die Gründe für dessen Vereinbarung und Unterschiede zu ähnlichen Regelungen dargestellt werden. In einem nächsten Schritt sind die praktische und wirtschaftliche Bedeutung der Anwendungsfälle der Drag along-Klausel darzulegen. Daran schließen sich Beobachtungen zur historischen Entwicklung des Drag along-Rechts anhand eines kurzen Auslandsvergleichs zu den USA an. Die Untersuchungen betreffen bis dahin die praxiserhebliche und entscheidende Frage nach der Vereinbarkeit des Drag along-Rechts mit dem deutschen Recht. Eigene Vorschläge zur Gestaltung einer Drag along-Klausel schließen die Arbeit ab.

Kapitel 1: Grundlagen des Drag along-Rechts

A. Was ist Drag along?

I. Definition, materieller Inhalt einer Drag along-Vereinbarung

„Drag along right“⁸ (oder oft auch weniger abwertend „take⁹ / bring¹⁰-along right“) genannt, ist ein in oder neben Gesellschaftsverträgen vereinbartes Recht, 9

8 Literaturübersicht zu Drag along: Volk/*Schenck*, Going public, 1. Aufl., S. 106; *Brück*, Beteiligung an Unternehmen, S. 133 f.; Volk/*Schenck*, Going public, 2. Aufl., S. 123, 143; *Geigenberger*, Risikokapital für Unternehmensgründer, S. 134; *Bartlett*, Fundamentals of Venture Capital, S. 154; *Kershaw/Witz*, Joint Ventures, S. 96; *Stadler/Mittendorfer*, Venture Capital und Private Equity, S. 179; *Heitzer*, Finanzierung durch Venture Capital-Gesellschaften, S. 186 f.; *Semler/Volhard*, Arbeitshandbuch für Unternehmensübernahmen, S. 645; *Weitnauer*, NZG 2001, 1065, 1071 f.; *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital, 1. Aufl., S. 501 / 502; *Baums/Möller*, Venture Capital, S. 41; *Hohaus/Inhester*, DStR 2003, 1765, 1767; *Reissig-Thust*, Venture Capital-Gesellschaften, S. 116, 190, 249, 304; *Weitnauer*, Management Buy-Out, S. 179; *von Morgen*, WM 2003, 1553, Fn. 4; *Aghion/Bolton/Tirole*, Exit Options in Corporate Finance, S. 25; *Winkler*, Rechtsfragen der Venture Capital-Finanzierung, S. 208 ff.; *Walter/Cole/Sokol*, Pratt's Guide to Private Equity Sources, S. 5; *Ziegert*, Venture Capital-Beteiligungsvertrag, S. 170 f.; *Berens/Brauner /Frödermann*, Unternehmensentwicklung mit Finanzinvestoren, S. 383; *Trezzini*, Finanzierungsstrukturierung im Venture Capital, S. 277 ff.; *Schüppen/Schaub/Sickinger*, Münchener Anwaltshandbuch – Aktienrecht, 1. Aufl., S. 240; *Bienz*, Venture Capital Finance, S. 80 ff.; *Kreysel*, Venture Capital, S. 208; *Martinius/Stubert*, BB 2006, 1977 ff.; *Heitzer*, FB 2006, 514 ff.; *Zimmermann*, GmbHR 2006, 231, 233; *Pearce/Barnes*, Raising Venture Capital, S. 116, 209 ff.; *Mayer*, MittBayNot 2006, 281, 286; *Miesen*, RNotZ 2006, 522, 529; *Gündel*, Private Equity, S. 185; *Schwienbacher*, The Economic Journal, Vol. 118, Issue 533, pp. 1888-1916, November 2008; *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital, 4. Aufl., F. Rn. 160 ff. und Anhang IV. 3. Ziff. 6.3; *Hohaus/Weber*, BB 2007, 2582, 2584; *Weitnauer*, NZG 2007, 814; *Wachter*, Handbuch des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht, S. 2735; *Wälzholz*, GmbHStB 2007, 84 ff.; *Hamann/Sigle*, Vertragshandbuch Gesellschaftsrecht, § 11 Rn. 141 ff. und § 19 Rn. 158; *Thum/Timmreck/Keul*, Private Equity, S. 65 f.; *Koch*, Ausschluss von GmbH-Gesellschaftern, S. 179 ff.; *Sommerlatte*, Handbuch der Mittelstandsberatung, S. 300 f.; *Schulte/Pohl*, Joint-Venture-Gesellschaften, S. 183 / 184; *Brettel/Kaufmann/Kühn/Sobczak*, Private Equity – Investoren, S. 114; *Leeser*, Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, S. 156; *Picot*, Handbuch Mergers & Acquisition, S. 327; *Mielke/Molz*, DB 2008, 1955, 1960; *Bienz/Walz*, Venture Capital Exit Rights, S. 1 ff.; *Wackerbeck*, Die Grenzen der Zulässigkeit des Gesellschafterausschlusses, S. 273 ff.; *Heckschen/Heidinger*, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, § 4 Rn. 187; *Römermann/Seibt*, Münchener Anwaltshandbuch,

bei dem es um den einheitlichen Verkauf von Unternehmensbeteiligungen durch sämtliche Gesellschafter geht.

- 10 „Bring along“ heißt ins Deutsche übersetzt „mitnehmen“. Es geht also um ein Recht, Unternehmensbeteiligungen „mitzunehmen“. Sinnschärfender und wegweisender für die inhaltliche Bestimmung ist die „abwertende“ Bezeichnung: Drag along meint „entlang“ bzw. „längs von etwas“ „mitzerren“. Diese Übersetzung deutet schon an, dass etwas, beim Betroffenen nicht ganz freiwillig, mitgenommen wird. Mit dem Recht geht also auch eine Pflicht einher. Der im Deutschen dafür gängige Begriff der „Mitverkaufsverpflichtung“ fügt sich in dieses aus dem Englischen abgeleitete Bild ein.

- 11 Abgesehen von der jeweiligen Ausgestaltung im Einzelfall wird unter diesen Begriffen grundsätzlich das Recht eines veräußerungswilligen Gesellschafters verstanden, von einem veräußerungsunwilligen Mitgesellschafter die Übertragung von dessen Beteiligungen für den Fall zu verlangen, dass ein Dritter nur bereit ist, alle Anteile an der Gesellschaft zu übernehmen und dafür auch mehr zu bezahlen. Es tritt also ein Dritter, ein außerhalb der Gesellschaft stehender Käufer, an die Gesellschaft(er) heran, um das Unternehmen bzw. sämtliche Beteiligungen zu kaufen. Im vereinfachten Fall besteht die Gesellschaft aus zwei Gesellschaftern. Einer der beiden plant, das Unternehmen auf kurz oder lang im Ganzen zu verkaufen. Um diesbezüglich handlungsfähig zu bleiben und im Hinblick auf den Verkauf auch über die Beteiligung(en) des anderen Gesellschafters

Rn. 221 ff.; Eiler/Koffka/Mackensen, Private Equity, VI. Rn. 57; Langenfeld, GmbH-Vertragspraxis, S. 111; Heul/Luxem, Das neue GmbH-Recht, B. VII; Schöfer, Ausschluß- und Abfindungsregelungen, S. 18; Gummert/Weippert/Piebler/Schulte, Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., München 2009, § 73 Rn. 12; Baumanns/Wirbel/Sickinger, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., § 28 Rn. 57; Schulte/Schwindt/Kuhn, Joint Ventures, § 8 Rn. 115; Brambring/Jerschke/Mayer/Weiler, Beck'sches Notarhandbuch, S. 953; Corporation Law Committee of the Association of the Bar of the City of New York, The Business Lawyer 2010, 1182; Draxler, Private Equity Exit, S. 133 ff.; Priester, FS Hopt, S. 1139 ff.; Lorz/Pfisterer/Gerber/Rombach, Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht, C. II. 5.; Jesch/Striegel/Boxberger/Inhester/von Beauvais/Hellich, Rechtshandbuch Private Equity, S. 252 / 253, 369; Schüppen/Schaub/Sickinger, Münchener Anwaltshandbuch-Aktienrecht, 2. Aufl., S. 257; Silberberger, Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, S. 119 ff.; Risse/Kästle/Gebler, M&A und Corporate Finance A – Z, S. 62; Becker, Hinauskündigungsklauseln, S. 140-142; Fett/Spiering, Handbuch Joint Venture, S. 441 f.; Rotthege/Wassermann/Kämpfer, Unternehmenskauf bei der GmbH, S. 211; Hergeth/Mingau, DStR 2011, 1217, 1219; Zirngibl/Kupsch, BB 2011, 579; Hewitt, Joint Ventures, Rn. 12-34 ff.; Eckhardt/Hermanns, Kölner Handbuch Gesellschaftsrecht, Rn. 289 f.; Hauschild/Kallrath/Wachter, Notarhandbuch, Rn. 316 ff.; Danner/Theobald, Energierecht, Rn. 149; Fleischer/Schneider, DB 2012, 961 ff.

- 9 Pearce/Barnes, Raising Venture Capital, S. 209.

- 10 Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für Unternehmensübernahmen, Rn. 189.

- 11 So z. B. Geigenberger, Risikokapital für Unternehmensgründer, S. 134; Baums/Möller, Venture Capital, S. 41; Kreysel, Venture Capital, S. 208.

„verfügen“ zu können, lässt er sich deshalb durch Vereinbarung mit dem anderen Gesellschafter das Recht einräumen, diesen zwingen zu können, seine Beteiligung(en)¹² mitzuverkaufen; bei dem Verkauf seiner eigenen Anteile werden dessen Beteiligungen „mitgezerrt“.

Unter Drag along versteht man also eine Vereinbarung zwischen Gesellschaftern, wonach sich der eine Gesellschafter verpflichtet, später unter ganz bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des anderen Gesellschafters seine Beteiligung(en) an einen Dritten zu verkaufen und somit aus der Gesellschaft auszuschcheiden. Um diesen letzten Aspekt ging es bisher schwerpunktmäßig bei der Erörterung der Zulässigkeit derartiger Gestaltungen in der Literatur¹³. Darüber hinaus sollen die zumindest gleichbedeutenden, weitergehenden Aspekte der Zweckänderung des Gesellschaftsvertrags zur Gewinnrealisierung durch Unternehmensverkauf statt einfacher Unternehmensfortführung und die Drag along-Vereinbarung gerade zum Zwecke der Fortführung des Unternehmens durch einseitige Entscheidungsmacht genauer untersucht werden.

12

II. Hintergrund und die damit verbundene Zielsetzung des Drag along-Rechts

Der Verkauf und die Möglichkeit, fremde Beteiligungen an einen Dritten mitverkaufen zu können, ist letzter Akt einer meist mehrjährigen Zusammenarbeit. Aus Sicht des Drag along-Klausel-Berechtigten, stellt dies der von Anfang an geplante oder zumindest ins Kalkül gezogene Ausstieg aus der Gesellschaft dar (sog. Exit, auch Deinvestition). Die Drag along-Klausel dient also dazu, den Verkauf der eigenen Beteiligung und damit den Exit zu erleichtern.

13

1. Anwendungsfelder

Hinter dieser bisher abstrakt erläuterten einseitigen Bestimmungsmacht, die mit Hilfe der Drag along-Klausel durchgesetzt wird, verbergen sich Beteiligungsformen, bei denen es primär und meist um personalistische GmbH geht. Im Einzelnen handelt es um Formen der Unternehmensfinanzierung, wobei sich in diesem Kontext zwei Hauptanwendungsfälle der Drag along-Klausel beschreiben lassen. Die vereinfachte Darstellung dieser beiden Fälle dient lediglich einer ersten gro-

14

12 Wie viele Anteile übertragen werden müssen, richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung im Einzelfall; dem Klauselzweck gemäß werden dies aber i. d. R. alle Anteile sein.

13 Vgl. *Martinus/Stubert*, BB 2006, 1977 ff.; *Priester*, FS Hopt, S. 1139 ff.; *Fleischer/Schneider*, DB 2012, 961 ff.; *Winkler*, Rechtsfragen der Venture Capital-Finanzierung, S. 208 ff.

ben Einordnung und Funktionsweise der Drag along-Klausel und ist insoweit nicht abschließend.

a) Eigenkapitalfinanzierung beim Zielunternehmen (Venture Capital und Private Equity)

- 15 Bei dem weitaus häufigeren Fall, in dem die Verwendung einer solchen Exit-Klausel seitens des Investors wirtschaftlich nahezu unabdingbar¹⁴ ist, geht es um die Finanzierung und das Fördern unternehmerischen und innovativen Handelns¹⁵ eines „jungen“ und damit meist finanzschwachen Unternehmens durch einen finanzstarken Kapitalgeber. Strenge Richtlinien der Banken bei der Vergabe von Krediten an neugegründete Unternehmen (sog. Start-ups) sowie die geringen Sicherheiten und fehlendes Eigenkapital machen die Beschaffung des gerade in der Anfangsphase dringend benötigten (Fremd-) Kapitals schwierig. In einem solchen Fall sind Personen, die über viel Eigenkapital verfügen und gewillt sind, sich durch Erwerb von Beteiligungen des „jungen“ Unternehmens in diese längerfristig „einzukaufen“, der einzige Weg, um an finanzielle Mittel zu kommen (Eigenkapitalfinanzierung). Die Fremdfinanzierung durch Bankkredite zielt auf die Verzinsung und die Rückzahlung des (Fremd-) Kapitals, nicht so die Eigenkapitalfinanzierung. Ziel solcher sog. Finanzinvestoren ist es von Anfang an, den Wert ihres Zielunternehmens (sog. Target) zu steigern¹⁶, um nach einigen Jahren der Beteiligung das gesamte Unternehmen zu verkaufen und damit aus dem Zielunternehmen auszusteigen. Um diesen Zweck und das von Anfang an angestrebte Ziel, nämlich durch einen Gesamtverkauf einen möglichst hohen Unternehmenswert bei nicht nur geringen Werten der Beteiligung zu realisieren, bedarf es der Exit-Klausel in Gestalt der Drag along-Klausel. Dafür wird teilweise auch das Management des Zielunternehmens vom Finanzinvestor unterstützt, was im Rahmen der Fremdfinanzierung i. d. R. nicht der Fall sein wird. Solche Eigenkapitalfinanzierungen bieten sog. Venture Capital- und Private Equity-Gesellschaften an.

b) Beteiligung zur Zusammenarbeit der Familienmitglieder, Mitarbeiter und Kooperationspartner (Familienunternehmen sowie Joint Venture)

- 16 Bei beiden Beteiligungsformen geht es (i. d. R.) um eine kontinuierliche, auf Dauer angelegte Zusammenarbeit.

14 Vgl. *Pearce/Barnes*, Raising venture capital, S. 209; *Hamann/Sigle/Baisch*, Vertragsbuch Gesellschaftsrecht, § 11 Rn. 141.

15 *Franzke*, Venture Capital in Deutschland, S. 1.

16 Etwa *Hamann/Sigle/Baisch*, Vertragsbuch Gesellschaftsrecht, § 11 Rn. 7.